

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Standortentwicklung betreffend das**

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird  
(Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2024 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2024)**

[L-2014-15481/23-XXIX,  
miterledigt [Beilage 810/2024](#)]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der Nationalrat hat am 15. Dezember 2023 das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) beschlossen. Mit diesem Bundesgesetz soll das bereits auf Grund des Ökeselektroverbotsgesetzes (ÖKEVG 2019) bestehende Verbot für Wärmebereitstellungsanlagen auf Basis von fossilem Öl und Kohle auf sämtliche Anlagen ausgeweitet werden, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können.

Wegen der Stillhaltefrist gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), die erst am 5. Februar 2024 geändert hatte, hat der Bundesrat erst in seiner Sitzung am 15. Februar 2024 über die erforderliche Zustimmung zur Kompetenzdeckungsklausel des § 1 EWG abgestimmt. Das EWG wurde am 28. Februar 2024 im BGBl. I Nr. 8/2024 kundgemacht und ist gemäß seinem § 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, also am 29. Februar 2024, in Kraft getreten.

Wie die Erläuterungen zum EWG im Ausschussbericht des Nationalrats (AB 2351 BlgNR 27.GP) zutreffend festhalten, „*bleiben im Vollzugsbereich die herkömmlichen Strukturen in den Ländern erhalten bzw. müssen diese durch landesrechtliche Begleitregelungen in ihrem Heizungsanlagen- und Baurecht zur effektiven Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben entsprechend der landesspezifischen Gegenstandsverortung und Regelungstechnik angepasst werden.*“

Diese notwendige landesrechtliche Begleitregelung soll mit der Neufassung des § 18 Abs. 2a Oö. LuftREnTG geschaffen werden. Diese Bestimmung hat bisher in eigenständiger Weise bereits vor der Erlassung des ÖKEVG 2019 die Errichtung von Feuerstätten für flüssige fossile und/oder für feste fossile Brennstoffe in Neubauten verboten. Mit dem nunmehrigen generellen Verweis auf die inhaltlichen Vorgaben des EWG soll unmissverständlich angeordnet werden, dass die Verbote dieses Bundesgesetzes in allen in Betracht kommenden Verfahren auf Grund des Oö. LuftREnTG

zu vollziehen sind, also gegebenenfalls von der Behörde etwa Bewilligungen gemäß § 19 leg. cit. zu versagen und angezeigte Vorhaben gemäß § 21 leg. cit. zu untersagen sind. Auch Abnahmebefunde müssten von den dazu berechtigten Überprüfungsorganen verweigert werden (vgl. § 22 Abs. 2 Oö. LuftREnTG).

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Es ist zu erwarten, dass die „Einbauverbote“ des EWG so weitgehend und breit akzeptiert werden, dass sie in konkreten Verfahren nach dem Oö. LuftREnTG keine nennenswerte praktische Rolle spielen werden.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Die inhaltlichen Verfügungsbeschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich bereits aus dem EWG; mit der vorliegenden Novelle sollen diese Verfügungsbeschränkungen nur insofern effektuiert werden, als sie auch in allen in Betracht kommenden Verfahren auf Grund des Oö. LuftREnTG zu vollziehen sind.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr wird dadurch das Anliegen der Europäischen Union, die Treibhausgasemissionen der Mitgliedstaaten deutlich zu senken, grundsätzlich unterstützt.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Das Regelungsvorhaben unterstützt die grundsätzlich vom Bund im Rahmen des EWG verankerten Vorgaben für eine Verringerung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Heizungsanlagen.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

Zur Vermeidung von Unsicherheiten wurde der vorliegende Gesetzentwurf der Notifizierung gemäß der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535 unterzogen und unter der Notifizierungsnummer 2024/0066/AT in der TRIS-Datenbank eingetragen, auch wenn er nur die Vorgaben des ohnehin bereits notifizierten EWG umsetzt, indem Behörden und konkrete Verfahren benannt werden, in denen die „Einbauverbote“ fossil betriebener Wärmebereitstellungsanlagen konkret zu berücksichtigen sind. Die Stillhaltefrist für den vorliegenden Gesetzentwurf endet am 13. Mai 2024.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1:**

Mit der Neufassung des § 18 Abs. 2a soll durch einen generellen Verweis auf die inhaltlichen Vorgaben des EWG unmissverständlich angeordnet werden, dass die Verbote dieses Bundesgesetzes in allen in Betracht kommenden Verfahren auf Grund des Oö. LuftREnTG zu vollziehen sind, also gegebenenfalls von der Behörde etwa Bewilligungen gemäß § 19 leg. cit. zu versagen und angezeigte Vorhaben gemäß § 21 leg. cit. zu untersagen sind. Auch Abnahmebefunde müssten von den dazu berechtigten Überprüfungsorganen verweigert werden (vgl. § 22 Abs. 2 Oö. LuftREnTG).

### **Zu Art. I Z 2:**

Da das EWG nicht auf die Errichtung von Wärmebereitstellungsanlagen „in Neubauten“, sondern „für neue Baulichkeiten“ abstellt, muss die Strafbestimmung des § 47 Abs. 2 Z 4a angepasst werden. Die konkrete Bezugnahme auf den unzulässigen Standort der Errichtung fossil betriebener Wärmebereitstellungsanlagen kann allerdings überhaupt entfallen, da § 18 Abs. 2a ohnehin generell auf das EWG samt seinen Begriffsbestimmungen verweist.

### **Zu Art. II:**

Da mit der vorliegenden Novelle lediglich solche Verfügungsbeschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger effektuiert werden sollen, die sich bereits aus dem EWG ergeben, sind weder Übergangsbestimmungen noch eine Legisvakanz notwendig. Das Landesgesetz kann daher mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft treten (**Abs. 1**).

**Abs. 2** enthält den Hinweis auf die Notifizierung gemäß der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535, die noch vor der Beschlussfassung im Landtag abgeschlossen sein muss.

**Der Ausschuss für Standortentwicklung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2024 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2024), beschließen.**

Linz, am 25. April 2024

**Bgm. Margit Angerlehner**  
Obfrau

**ÖkR Georg Ecker**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,**  
**mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird**  
**(Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2024 - Oö. LuftREnTG-Novelle 2024)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 119/2020, wird wie folgt geändert:

*1. § 18 Abs. 2a lautet:*

„(2a) Im Zusammenhang mit der Errichtung von Heizungsanlagen gelten die Vorgaben des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWG), BGBl. I Nr. 8/2024, als Bestimmungen dieses Landesgesetzes.“

*2. § 47 Abs. 2 Z 4a lautet:*

„4a. Feuerstätten entgegen § 18 Abs. 2a errichtet,“

**Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. L 241 vom 17.9.2015, S 1 ff., unterzogen.